



Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher  
Tel.: +43 (316) 877-4072  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-270498/2021-182

Graz, am 29.01.2026

Ggst.: Kompostanlage, BRM Recycling GmbH, Gst.-Nr. 1715/2 KG  
63254 Mellach, Genehmigungsverfahren, Kundmachung §40a  
AWG 2002

# Kundmachung § 40a AWG 2002

## Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	<b>Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde</b>
PLZ und Bezirk:	8410, Graz-Umgebung
Projektwerber:	BRM Recycling GmbH
Standort:	8410 Fernitz-Mellach, Gst. Nr. 1715/2, KG 63254 Mellach
Projektname	Kompostanlage Mellach
Kurze Beschreibung des Projekts	Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15.01.2026, GZ: ABT13-270498/2021-180, wurde der BRM Recycling GmbH die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage samt Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Nr. 1715/2, KG 63254 Mellach mit einer Kapazität von 11.200 t/a sowie für die Errichtung und den Betrieb eines Siebes zur Absiebung von Böden mit einer Kapazität von 5.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Komposterden mit einer Kapazität von 5.000 t/a erteilt.
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.
Datum der Kundmachung auf der Internetseite der	05.02.2026

**Behörde:**

Link auf die Internetseite der Behörde:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/>

**Angaben zum Rechtsschutz**

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehr und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
 Für den Landeshauptmann  
 Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

**Mag. Elisabeth Forenbacher**  
*(elektronisch gefertigt)*